

Statuten

Judo Sportclub

Affoltern am Albis

STATUTEN Judo Sportclub Affoltern am Albis

Inhalt

Name, Sitz und Zweck

Art 1 Sportclub

Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglied des Clubs werden

Art. 3 Anmeldung Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder anerkennen

Art. 5 Club Zusammensetzung

Art. 6 Aktivmitglieder

Art. 7 Junioren

Art. 8 Passivmitglieder

Art. 9 Ehrenmitglieder

Art. 10 Mutationen

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 11 Durch Austritt

Art. 12 Durch Ausschluss

Organisation

Art. 13 Die Organe des Clubs bilden

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung

Art. 15 Eine ausserordentliche Generalversammlung

Art. 16 Die Geschäfte der Generalversammlung sind

Art. 17 Generalversammlung Anträge unterbreiten

Art. 18 Statutenänderungen

Art. 19 Generalversammlung entscheidet in allen Fällen

Art. 20 Der Vorstand

Art. 21 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder

Art. 22 Aufgaben des Präsidenten

Art. 23 Ausfall von Vorstandsmitgliedern

Art. 24 Der Vorstand ist beschlussfähig

- Art. 25 Vertretung des Vereins
- Art. 26 Jahresbudgets
- Art. 27 Der erweiterte Vorstand
- Art. 28 Die Pflichten des Vorstandes sind
- Art. 29 Die Rechnungsrevisoren
- Art. 30 Die Delegierten
- Art. 31 Die Technischen Kommissionen (TK)

Rechnungswesen

- Art. 32 Das Clubvermögen
- Art. 33 Keinen Anspruch auf das Clubvermögen
- Art. 34 Pflichten der Mitglieder

Vereinstätigkeit

- Art. 35 Die Durchführung von Veranstaltungen
- Art. 36 Wettkämpfe
- Art. 37 Kurse

Auflösung

- Art. 38 Verein Auflösung

Schlussbestimmung

- Art. 39 Die ersten Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Sportclub

Unter der Bezeichnung Judo Sportclub Affoltern am Albis besteht seit dem 01.04.2019 ein **Sportverein** nach Art. 60 ff des ZGB.

Er bezweckt die Ausübung und Förderung der Budosportarten, sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral

Er ist dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband (SJV) und dem Zürcher Kantonalen Judo Verband (ZJV) angeschlossen und anerkennt dessen übergeordnete Stellung.

Der Sitz des Vereines befindet sich in Affoltern am Albis.

Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglied des Clubs werden

Gut beleumundete Personen können Mitglied des Clubs werden.
Jugendliche unter 14 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 3 Anmeldung Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung kann ein Veto einreichen. Er ist ermächtigt, ein Leumundszeugnis zu verlangen. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet.

Art. 4 Mitglieder anerkennen

Die Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Clubs, sowie die Trainingsordnung und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Cluborgane nachzukommen.

Die persönliche Versicherung (Haftpflicht, Unfallversicherung) ist Sache des Mitgliedes.
Für Unfälle, die sich während des Trainings ereignen, übernehmen weder der amtierende Trainer, noch der Club eine Haftung.

Art. 5 Club Zusammensetzung

Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Aktivmitgliedern (ab 14. Altersjahr)
2. Junioren (bis 13. Altersjahr)
3. Passivmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Art. 6 **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Budoportarten innerhalb des Clubs ausüben. Sie besuchen das Training des Clubs und dessen Veranstaltungen. Aktivmitglieder sind ab 14 Jahren stimmberechtigt und in jedes Amt wählbar.

Danträger bezahlen einen von der Generalversammlung beschlossenen, evtl. Reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 7 **Junioren**

Junioren können dem Club vom 4. Altersjahr an beitreten. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern erfolgt auf Ende des Jahres, in welchem das 13. Lebensjahr zurückgelegt wird. Juniormitglieder sind weder stimmberechtigt, noch wählbar. Jedoch besitzt Der gesetzliche Vertreter jeden Juniormitglieds das Stimmrecht und ist wählbar.

Art 8 **Passivmitglieder**

Sind Freunde, Gönner oder ehemalige Aktivmitglieder, die einen jährlichen Beitrag entrichten. Eine allfällige Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch Zutritt zu den Versammlungen und Veranstaltungen.

Art. 9 **Ehrenmitglieder**

Wer sich um die Ziele eines Budoportes im Allgemeinen, oder um den Club in hervorragender Weise Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dem Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszuhändigen. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von jeder Beitragspflicht befreit.

Art. 10 **Mutationen**

An der GV werden sämtliche Mutationen des vorangegangenen Jahres Namentlich bekannt gegeben.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art 11 **Durch Austritt**

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Austritte können laufend erfolgen, sie müssen aber dreimonatlich im Voraus jeweils auf Ende März, Juni, September und Dezember erfolgen. Ansonsten ist der Quartalsbeitrag bis zum nächsten ordentlichen Austrittsdatums zu entrichten.

Art. 12 Durch Ausschluss

Mitglieder können aus gewichtigen Gründen, wie Schädigung des Ansehens vom Club und Sport oder Nichtnachkommen der finanziellen Verpflichtungen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied wird durch den Vorstand benachrichtigt.

Ausgeschlossene werden an der Generalversammlung namentlich bekannt gegeben.

Der Club, bzw. der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe mitzuteilen.

Im Streitfall kann an die nächste Generalversammlung schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung befindet über den Ausschluss endgültig.

Organisation

Art. 13 Die Organe des Vereines bilden

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Die Delegierten
- f) Die Technischen Kommissionen

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im ersten Quartal durch eine persönliche Einladung einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse der Mitglieder versandt werden. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Art. 15 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.

Er ist verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmfähigen Mitglieder eine Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich, und unter Beilage einer Traktandenliste, beim Vereinspräsidenten verlangt. Der Vorstand hat innerhalb 45 Tagen zur Generalversammlung einzuladen.

Art 16 Die Geschäfte der Generalversammlung sind

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigen des Protokolls der Vorausgegangenen Generalversammlung
- d) Abnehmen des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Abnehmen der Jahresberichte der techn. Leiter
- f) Abnehmen der Jahresrechnung und Dechargenerteilung an den Vorstand
- g) Beschluss fassen über das Jahresbudget und das Vermögen des Vereins.
- h) Genehmigung der Mutationen.
- i) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- j) Festsetzen der Mitgliederbeiträge

- k) Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- l) Ehrungen
- m) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes, beziehungsweise des erweiterten Vorstandes
- n) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 17 Generalversammlung Anträge unterbreiten

Alle Mitglieder können der Generalversammlung Anträge unterbreiten. Sie sind jeweils 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 18 Statutenänderungen

Anträge für Statutenänderungen sind bis spätestens 31. Oktober an den Präsidenten einzureichen. Sie werden im Vorstand besprochen und anschliessend der Einladung zur GV beigelegt.

Art. 19 Generalversammlung entscheidet in allen Fällen

Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen bei Anträgen betreffend Statutenrevision, für welche eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist. Der Präsident stimmt nicht, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Sollte der Verein aufgelöst werden, gilt Art. 36.

Art. 20 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht mindestens aus:

- a) Präsident/in
- b) 1. Vizepräsident/in
- c) 2. Vizepräsident/in

Art. 21 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei mehrere Chargen auf eine Person vereinigt werden können. Der Vorstand besteht aus Minimum drei Personen. Es können auch nicht Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Es ist beitragsfrei ab der Generalversammlung d.h. es bekommt erst wieder eine Beitragsrechnung per Ende Jahr nach der Demission.

Art. 22 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident bereitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen vor und leitet diese. Er nimmt zudem die Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihm durch die Statuten sonst noch zugeteilt werden.

Art. 23 Ausfall von Vorstandsmitgliedern

Bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern entscheidet die erweiterte Vorstandssitzung über die Einsetzung von ad hoc Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 24 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

Art. 25 **Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein wird mit Kollektivunterschrift zu zweien vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Kassier führt Einzelunterschrift für die Erledigung der Zahlungen.

Art. 26 **Jahresbudgets**

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets über alle Ausgaben Beschluss fassen. In die Kompetenz des Präsidenten fallen ausserordentliche Ausgaben bis höchstens Fr. 1'000.- jährlich.

Darüber hinaus gehende ausser ordentliche Ausgaben bis höchstens Fr. 5'000.- jährlich liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 27 **Der erweiterte Vorstand**

Die Ernennung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Einberufung des erweiterten Vorstandes und bestimmt dessen Entscheidungskompetenzen innerhalb der Vorstandsgeschäfte. Die vom erweiterten Vorstand getroffenen Entscheide können nicht vom Vorstand allein wieder abgeändert werden.

Art. 28 **Die Pflichten des Vorstandes**

- a) Führung der Vereinsrechnung
- b) Führen der Mitgliederkontrolle
- c) Kontrolle und Unterhalt des Materials
- d) Führung der Protokolle
- e) Beratung und endgültige Festsetzung der Traktandenliste der Generalversammlung
- f) Einberufung der Generalversammlung

Art. 29 **Die Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt, welche die Jahresrechnung prüfen.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über Ihren Befund. Die Revisoren sind wiederwählbar. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 30 **Die Delegierten** werden durch den Vorstand bestimmt und instruiert. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftsspesen der delegierten gehen zu Lasten der Vereinskasse.

Art. 31 **Die Technischen Kommissionen (TK)**

Jede Budosportart stellt eine TK. Diese besteht mindestens aus einem technischen Leiter. Übrige Mitglieder werden vom technischen Leiter bestimmt. Der technische Leiter ist für das Training und die sportlichen Veranstaltungen zuständig. Beförderungen bis zum 1. Kyu werden auf Empfehlung der einzelnen TK vorgenommen.

Eine TK kann bestehen aus:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------|
| 1. Technischen Leiter (Vorsitz) | 4. Betreuer Junioren |
| 2. Trainer | 5. Verantwortlicher J + S |
| 3. Coach Kampfsportart | 6. Dan-Träger |

Rechnungswesen

Art. 32 Das Vereinsvermögen

Der Verein führt eine Kassen- und Vermögensrechnung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner oder aller Mitglieder mit Ihrem persönlichen Vermögen für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder.

Art. 33 Keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 34 Pflichten der Mitglieder

- a) Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- b) Die Mitgliederbeiträge sind Quartalsweise im Voraus auf das Bankkonto zu überweisen. Säumige Zahler werden gemahnt.
- c) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder beiziehen.

Vereinstätigkeit

Art. 35 Die Durchführung von Versammlungen und Anlässen wird jeweils vom Vorstand entschieden und festgelegt.

Art. 36 Wettkämpfe werden durch die Technische Kommission im Einverständnis des Vorstandes entschieden und organisiert.

Art. 37 Kurse

Der Vorstand ist berechtigt, öffentliche Kurse und solche in geschlossener Gesellschaft auch unter Nichtmitgliedern durchzuführen.

Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verein dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen.

Auflösung

Art. 38 Verein Auflösung

Der Verein kann mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss nach Art. 14 schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über einen evtl. Vermögensüberschuss wird an der Versammlung endgültig entschieden.

Schlussbestimmung

Art. 39 Die ersten Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 01.04.2019 genehmigt.

Judo Sportclub Affoltern am Albis

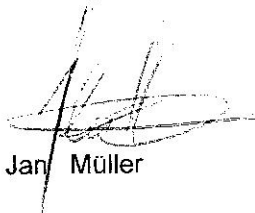
Affoltern am Albis 01. April 2019

Präsident:



Patrick Schmidli

1. Vizepräsident:



Jan Müller

2. Vizepräsident



Christian Keller

3. Vizepräsidentin



Claudia Vigni